

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „OSTSEE-Club“. Er ist in das Vereinregister eingetragen.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck des Clubs

- (1) Der Club bezweckt die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, daneben die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften.
- (2) Der Club verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Club können natürliche Personen und Förderkreise werden. Es gibt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss folgenden Ersten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorausgegangenem schriftlicher, vierteljährlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen geeignet sind, oder wenn es den Interessen des Clubs schuldhaft zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Tode, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monatsersten.

§ 6 Cluborgan

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Cluborgan.
- (2) Sie muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden. Ihre Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Clubs,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - f) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Club,
 - j) Auflösung des Clubs.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen mindestens der Zustimmung eines Viertels der ordentlichen Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand diese beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Clubs

- (1) Der Club kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Schriftform und der Zustimmung von 75% der ordentlichen Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Im Fall der Auflösung geht das Reinvermögen an den Bundesverband der DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorschriften des BGB finden ergänzend Anwendung.
- (2) Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 13 In-Kraft-treten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 1. Mai 1971.

Satzungsänderung lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1978.

Satzungsänderung lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22. November 1982.

Satzungsänderung lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17. März 1985.

Satzungsänderung lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18. September 2004.

Satzungsänderung lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2005.